



In Anwendung des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden (GWG) vom 7. Juni 1998 und dessen Ausführungsbestimmungen der Regierung vom 22. Dezember 1998 erlässt die Gemeinde Laax folgendes Gastwirtschaftsgesetz.

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Zuständigkeit

Der Gemeindevorstand ist für die Erteilung, die Änderung und den Entzug einer Bewilligung nach GWG zuständig.

#### Art. 2 Aufsicht

Der Gemeindevorstand überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Aufsicht Bestimmungen über das Gastwirtschaftsgewerbe und über den Kleinhandel mit gebrannten Wassern.

### II. Bewilligungen

#### Art. 3 Gesuche zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes

<sup>1</sup> Gesuche um Erteilung einer Bewilligung gemäss Artikel 3 Absatz 1 GWG sind mindestens einen Monat vor der Eröffnung oder Übernahme eines Gastwirtschaftsbetriebes dem Gemeindevorstand einzureichen. In besonderen Fällen kann der Gemeindevorstand diese Frist verkürzen.

<sup>2</sup> Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- Personalien und Adresse der berechtigten Person;
- genaue Bezeichnung des Gastwirtschaftsbetriebes;
- genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe.

<sup>3</sup> Dem Gesuch sind beizulegen:

- Strafregisterauszug;
- unterschriftliche Bestätigung gemäss Artikel 5 Absatz 3 GWG.

#### Art. 4 Gesuche für Kleinhandel mit gebrannten Wassern

Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sind rechtzeitig auf dem amtlichen Formular dem Amt für Wirtschaft und Tourismus des Kantons Graubünden einzureichen. Die Formulare sind bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.

#### Art. 5 Gesuche für Anlässe und Veranstaltungen

Für die Durchführung von ein- oder mehrmaligen Anlässen und Veranstaltungen, wie beispielsweise Gelegenheits- und Festwirtschaften, an denen mitgebrachte oder angelieferte Speisen und Getränke konsumiert werden, ist eine Bewilligung des Gemeindevorstandes erforderlich. Ebenfalls bewilligungspflichtig ist die Abgabe von Speisen und Getränken im privaten, geschlossenen Bereich, wenn diese gewerbsmässig erfolgt.

#### Art. 6 Erteilung

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Person vor der Eröffnung oder Übernahme des Gastwirtschaftsbetriebes, vor Beginn des Kleinhandels mit gebrannten Wassern und vor der Durchführung des Anlasses bzw. der Veranstaltung schriftlich erteilt.

#### Art. 7 Auflagen

<sup>1</sup> Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und die Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie über die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit, verbunden werden.

<sup>2</sup> Die zuständigen Organe haben, wenn erforderlich, dem Bewilligungsinhaber gegen Entgelt die entsprechende Unterstützung zu bieten.



### **Art. 8** Gültigkeit der Bewilligung

<sup>1</sup> Die Bewilligungen zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes und für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sind unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen unbefristet. Die Bewilligung erlischt durch:

- a) den Tod oder den Verzicht der Person, welcher die Bewilligung erteilt wurde;
- b) die Aufgabe des Betriebes;
- c) den Entzug der Bewilligung.

<sup>2</sup> Die Bewilligungen für Anlässe und Veranstaltungen gemäss Artikel 5 sind befristet.

### **III. Öffnungszeiten**

#### **Art. 9** Öffnungszeiten

Die Gastwirtschaftsbetriebe können ihre Öffnungs- und Schliessungszeiten nach eigenem Ermessen festlegen.

### **IV. Gebühren**

#### **Art. 10** Bewilligungsgebühren

<sup>1</sup> Für die Erteilung einer Bewilligung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für Gastwirtschaftsbetriebe: Fr. 100.- bis Fr. 500.-;
- b) für Kleinhandel mit gebrannten Wassern: gemäss GWG und dessen Ausführungsbestimmungen
- c) für Anlässe und Veranstaltungen: Fr. 50.- bis Fr. 300.-, wobei jeder Verein mit Sitz in der Gemeinde Anrecht auf drei gebührenfreie Bewilligungen pro Jahr hat.

<sup>2</sup> Bei der Festlegung der Gebühren im Einzelfall sind der Verwaltungsaufwand sowie das Interesse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der abgabepflichtigen Person angemessen zu berücksichtigen.

#### **Art. 11** Besondere Gebühren

Für weitere Amtshandlungen, wie aussergewöhnliche Kontrollen Besondere einzelner Betriebe oder Anlässe und Veranstaltungen, wird eine Gebühren Gebühr von Fr. 50.- bis Fr. 200.- erhoben.

### **V. Strafbestimmungen, Rechtsmittel**

#### **Art. 12** Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Widerhandlungen und Übertretungen dieser Bestimmungen sowie des GWG und dessen Ausführungsbestimmungen werden von der zuständigen Gemeindebehörde mit einer Verwarnung oder Busse bis Fr. 10 000.- geahndet, soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesrechts Anwendung finden.

<sup>2</sup> Bei Gewinnsucht ist die erkennende Behörde an den Höchstbetrag von Fr. 10 000.- nicht gebunden.

#### **Art. 13** Rechtsmittel

Gegen Massnahmen und Strafverfügungen des Gemeindevorstandes sowie gegen Verfügungen des zuständigen Departementes kann innert 20 Tagen an das Kantonale Verwaltungsgericht rekurriert werden.

### **VI. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 14** Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch die Einwohnerversammlung rückwirkend per 1. Januar 1999 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere das Wirtschaftsgesetz der Gemeinde Laax vom 30. Oktober 1992, aufgehoben.

Durch die Gemeindeversammlung vom 8. Oktober 1999 genehmigt.

Der Gemeindepräsident: Vitus Dermont

Der Gemeindegeschreiber: Rest Giacun Coray